

ZH_OBERGERICHT LE140047 vom 21. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140047

FR: ZH_OBERGERICHT LE140047 du 21 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LE140047 del 21 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

März 2011 leben die Parteien getrennt. b) Am 12. August 2011 reichte der Ehemann beim Grundgericht Pancevo, Serbien, eine Scheidungsklage ein. Mit Urteil vom 24. Oktober 2012 schied die- ses die Ehe der Parteien, stellte die Tochter E._____ unter die elterliche Sorge der Ehefrau, überliess den persönlichen Verkehr zum Ehemann der gegenseiti- gen Absprache und verpflichtete den Ehemann zur Zahlung von Kindesunterhalt in der Höhe von Fr. 1'000.– pro Monat (Urk. 73/1-2). Die Ehefrau wusste nichts von diesem serbischen Verfahren. c) Am 31. August 2012 machte die Ehefrau, Klägerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend: Klägerin) bei der Vorinstanz das vorliegende Eheschutzverfahren anhängig (Urk. 1). Mit superprovisorischer Verfügung vom 18. April 2013 ordnete die Vorinstanz die Fremdplatzierung der Tochter E._____ an (Urk. 31). Im Übri- gen kann hinsichtlich des erstinstanzlichen Verfahrensgangs auf die Ausführun- gen der Vorinstanz verwiesen werden (E. I). Am 2. Juli 2014 fällt diese folgenden Entscheid (Urk. 101 = Urk. 108): "1. Es wird festgestellt, dass die Parteien zum Getrenntleben berechtigt sind, und es wird davon Vormerk genommen, dass sie seit 1. März 2011 getrennt leben.

E. 2

Die Obhut (über) das Kind[es] E._____, geboren am tt.mm.1999, wird den Eltern ab 17. April 2013 entzogen, und die bereits angeordnete Fremdplatzierung wird beibehalten.

E. 3

Auf eine Regelung des Besuchsrechts wird verzichtet.

E. 4

Die errichtete Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB bleibt weiterhin bestehen. Es werden der Beiständin folgende Aufgaben übertragen:

- 3 - – Überwachung der Fremdplatzierung von E._____, – E._____ als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen, – E._____ in Bezug auf die Kontaktnahme mit den Eltern und der Ausbildungs- wahl zu unterstützen, – sowie bei Bedarf weitere Massnahmen zu beantragen.

E. 5

Der Beklagte wird verpflichtet, Unterhaltsbeiträge an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes E._____ wie folgt zu bezahlen: – In der Phase I bis zum 16. April 2013 Fr. 1'176.–, zahlbar an die Klägerin mo- natlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, rückwirkend per

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.